

# BGM Akteurslandschaft Schweiz



- Die Kategorie umfasst nationale, primär gemeinnützig ausgerichtete Zusammenschlüsse mit gesundheitlichem Kernthema zu Schutz- und Risikofaktoren (wie z. B. Alkohol, Suchtfragen, Bewegung oder spezielle Erkrankungen).
- Die Akteure setzen sich allgemein für die Prävention spezifischer Krankheiten und Gesundheitsförderung ein, aber auch spezifisch für die Prävention am Arbeitsplatz.
- Die Angebote richten sich an betroffene und potenziell gefährdete Einzelpersonen und somit immer auch an Erwerbstätige, z. T. auch an Unternehmen.
- Die Aktivitäten umfassen z. B. Informations- und Aufklärungsarbeit, Workshops, Beratung, Vernetzung.
- Je nach gesundheitlichem Kernthema bestehen Kooperationen mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren.

## Akteure mit Expertise für ein spezifisches Gesundheitsthema (Ligen, Stiftungen, Vereine)

- Personenversicherungen decken die wirtschaftliche Folgen von eingetretenen Erkrankungen oder Unfällen von Arbeitnehmenden; für die Arbeitgebenden sind Unfall-, Invaliden- und Krankentaggeldversicherung relevant.
- Versicherer haben darüber hinaus ein Interesse daran, Abwesenheiten und Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten zu reduzieren und entwickeln deshalb eigene Angebote im Bereich der überobligatorischen betrieblichen Gesundheitsförderung für ihre Geschäftskunden.

## Versicherer

## Universitäten Hochschulen

- Universitäten und Hochschulen sind in der Forschung und Entwicklung tätig; Die entsprechenden Abteilungen (oder Departement/Institute/Professuren/Zentren) der Universitäten/Hochschulen setzen unterschiedliche Forschungsschwerpunkte (z. B. Grundlagen- oder angewandte Forschung) und führen entsprechend unterschiedliche Projekte (im Bereich Arbeit und Gesundheit) durch; gestützt auf den Art. 20 BV gilt in der Schweiz die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.
- Universitäten und Hochschulen stellen Bildungsangebote/Lehre in allen drei Handlungsfeldern des BGM bereit.
- Mit Unternehmen (Praxispartnern) zusammen werden praxisnahe Fragestellungen im Bereich BGM bearbeitet.

## Trägerschaften von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen, Anbieter von Modelllösungen

- Anstelle einer individuellen Umsetzung der Bezugspflicht von Spezialisten der Arbeitssicherheit ( geregelt in Art. 11a UVV, EKAS-Richtlinie 6508) hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine durch die EKAS genehmigte Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung zu wählen.
- Die Trägerschaften bzw. Anbieter von überbetrieblichen Lösungen weisen die überbetrieblichen Aktivitäten im Rahmen ihrer Branchen-, Betriebsgruppen und Modelllösungen unter Einbezug der Spezialisten der Arbeitssicherheit nach.
- Sie sind Anlaufstelle innerhalb der jeweiligen Branche für Beratung und Fragen zur Arbeitssicherheit.
- Sie engagieren sich in BGM-Aktivitäten, die sich auf spezifische Gefährdungen der Branche beziehen.

## Regionale Gesundheitsfachstellen

- Die Kategorie umfasst Fachstellen, welche oft mit Unterstützung der Gesundheitsdepartemente und -ämter der Kantone Präventionsangebote für eine bestimmte Region vermitteln oder zur Verfügung stellen.
- Aktivitäten sind z. B. die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zu diversen Gesundheitsthemen, aber auch Bereitstellung von konkreten Angeboten und Vermittlung von Anbietenden.
- Die Angebote sind oft zielgruppenspezifisch aufbereitet und richten sich z. T. direkt an Unternehmen.

## Private Anbieter

- Die Kategorie umfasst eine heterogene Gruppe an Einzelunternehmen in diversen Gesellschaftsformen, oft spezialisiert in einzelnen Handlungsfeldern mit thematischen BGM-Schwerpunkten.
- Sie sind gewinn- bzw. marktwirtschaftlich orientiert.
- Die fachlichen Expertisen sind je nach Handlungsfeld durch verschiedene Berufsgruppen abgedeckt.
- Die Angebote und Aktivitäten sind divers und variabel und werden den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst.

## Akteure mit Fokus berufliche Inklusion, Integration und Wiedereingliederung

- Das Ziel der Akteure ist die berufliche (Re-)Integration von Menschen mit Handicap oder von erkrankten bzw. verunfallten Mitarbeitenden in den Arbeitsmarkt.
- Die Akteure bieten Unterstützungsangebote für Betroffene wie z. B. Begleitung, Beratung, Jobcoaching, Abklärungen oder Arbeitsvermittlung.
- Oder sie beraten, informieren und sensibilisieren Arbeitgebende und Organisationen.
- Auch Versicherer setzen zur Unterstützung von erkrankten oder verunfallten Arbeitnehmenden Case Manager ein.

## Bundesamt für Gesundheit (BAG)

- Das BAG entwickelt die schweizerische Gesundheitspolitik und sorgt für ein leistungsfähiges und bezahlbares Gesundheitssystem.
- Es erlässt auf Grundlage von Art. 110 BV Vorschriften betreffend dem Schutz der Arbeitnehmenden und auf Grundlage von Art. 117 BV Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.
- Es hat die Aufsicht über das UVG, bereitet die Grundlagen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Unfallversicherung sowie deren Umsetzung vor und erbringt somit die Grundlagen für das Handlungsfeld Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Es steht mit diversen Akteuren im Bereich BGM in Kontakt, z. B. mit anderen nationalen Akteuren mit gesetzlichem und politischem Auftrag, Versicherern, Universitäten/Hochschulen, Branchenverbänden oder mit Akteuren für ein spezifisches Gesundheitsthema (Stiftungen, Ligen, Vereine).
- Im Auftrag des Bundesrates übt das BAG die Aufsicht über die EKAS und die Oberaufsicht über die Suva aus, sowie im Handlungsfeld Betriebliche Gesundheitsförderung über GFCH und im Bereich der Freizeitsicherheit über die BFU.
- Es koordiniert Akteure und Inhalte zu verschiedensten Themen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und zu allgemeinen Präventionsthemen, z.B. Bewegung, Alkohol, Tabak, Psychische Gesundheit, Stress.
- Das BAG setzt Themenschwerpunkte, konzipiert Kampagnen, betreibt Ressortforschung und Monitoring und evaluiert die jeweiligen Präventionsmassnahmen.

## Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU)

- Die BFU ist eine unabhängige Stiftung mit gesetzlichem Auftrag zur Verhütung von Nichtberufsunfällen.
- Sie hat vier Kernkompetenzen: Forschung, Beratung, Bildung, Kommunikation.
- Für Betriebe oder direkt für Mitarbeitende gibt es spezifische Angebote: z. B. Wissensvermittlung, konkrete Präventionspakete oder individuelle Beratung.
- Die BFU wird von der Suva und anderen Versicherern auf Grundlage von Art. 88 UVG betrieben.
- Die Oberaufsicht über die BFU hat das BAG.

## Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO)

- Der Bereich Arbeitsbedingungen des SECO beschäftigt sich mit dem Arbeitnehmerschutz.
- Er beschäftigt sich mit arbeitsmedizinischen, ergonomischen, arbeitspsychologischen Themen sowie mit der Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte und der betrieblichen Gesundheitsförderung als Unternehmenspolitik.
- Zu den Aufgaben gehören u. a. die Identifikation von Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz und die Erarbeitung von Grundlagen im Hinblick auf deren Vermeidung und die Koordination und Vermittlung von Akteuren.
- Die eidgenössische Arbeitsinspektion wird vom SECO geleitet; sie hat die Aufsicht über die kantonalen Arbeitsinspektorate.
- Art. 6 ArG ist massgebend für den allgemeinen Gesundheitsschutz und wird durch das eidgenössische und die kantonalen Arbeitsinspektorate durchgesetzt.
- Ein wichtiges Instrument für die Durchführungsorgane des ArG sind die vom SECO erarbeiteten Wegleitungen.
- Das SECO hat die Aufsicht über das ArG.

## Schweizerische Unfallversicherung (Suva)

- Die Suva vereint Versicherung, Prävention und Rehabilitation in einem Modell.
- Sie ist aktiv in der gesetzlichen und fakultativen Prävention.
- Im Handlungsfeld Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fungiert die Suva als Durchführungsorgan und kontrolliert den Umsetzungsstand von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben; sie bietet diverse Ausbildungslehrgänge und entwickelt zahlreiche Hilfsmittel wie Checklisten und Infobroschüren; des Weiteren klären Arbeitsmediziner der Suva Berufskrankheiten ab.
- Die Suva versichert Menschen in Suva-pflichtigen sowie freiwillig-versicherten Betrieben im Beruf und in der Freizeit.
- Im Handlungsfeld Abwesenheitsmanagement und Reintegration bietet die Suva Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung, z. B. durch Case Manager.
- Zur Wiedereingliederung von verunfallten Menschen betreibt die Suva eigene Rehabilitationskliniken in Bellikon und Sion.
- Im überobligatorischen Bereich zur betrieblichen Gesundheitsförderung bietet die Suva Betrieben z. B. (kostenpflichtige) Beratung, Weiterbildung und praktische Instrumente.
- Ergänzend zur BFU wirkt die Suva bei der Verhütung von Nichtberufsunfällen mit.

## Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

- Die GDK ist das politische Koordinationsorgan der Kantone in der Gesundheitspolitik.
- Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit der Kantone in gesundheitspolitischen Belangen.
- Die Entscheide der Konferenz haben für ihre Mitglieder und die Kantone den Stellenwert von Empfehlungen.
- Die GDK erarbeitet Stellungnahmen und Gegenvorschläge - z. B. zu Änderungen von Gesetzen, Parlamentarischer Initiativen, Eidgenössischen Volksinitiativen, welche einen Bezug zu Gesundheit haben.
- Themenfelder sind dabei Übertragbare Krankheiten, Nicht-übertragbare Krankheiten, Sucht, Psychische Gesundheit, Suizidprävention.
- Die Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung (VBGF) ist als Fachkonferenz Teil der GDK, sie trägt zur Umsetzung von nationalen Strategien bei.

## Kantonale IV-Stellen

- IV-Stellen sind öffentlich-rechtliche Anstalten in der Zuständigkeit der Kantone, welche das IVG vollziehen.
- Sie unterstützen die berufliche Eingliederung, legen den Invaliditätsgrad fest und bestimmen die Höhe der Entschädigung.
- Sie arbeiten mit Betroffenen, Arbeitgebern und diversen anderen Akteuren zusammen.
- Die Aufsicht über die kant. IV-Stellen hat das BSV.
- Trends: Fallunabhängige Aktivitäten, je nach regionaler Ausrichtung der IV-Stellen (z. B. tradis), und die fallabhängige Beratung und Begleitung sollen weiterentwickelt werden.

## Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

- Das BSV hat die Aufsicht über das IVG; das Hauptziel der Invalidenversicherung ist die berufliche Eingliederung.
- Das BSV überwacht und koordiniert den Vollzug des IVG durch die kantonalen IV-Stellen und sorgt für eine einheitliche Anwendung gemäss Art. 64 IVG.
- Dazu erlässt es Weisungen, entwickelt diese weiter und prüft jährlich die Erfüllung durch die IV-Stellen.
- Gemäss Art. 68<sup>ter</sup> UVG hat das BSV die Möglichkeit innovative Projekte zur (Wieder-) Eingliederung von behinderten Menschen in die Wirtschaft zu unterstützen.
- Das BSV steht mit diversen anderen Akteuren im Handlungsfeld Abwesenheitsmanagement und Reintegration im Kontakt, z. B. mit anderen Ämtern, Versicherern, privaten Anbietern oder Akteuren mit medizinischem Fokus.

## Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

- Die EKAS hat im Bereich Arbeitssicherheit die Funktion einer Drehscheibe.
- Gemäss Art. 85 ist sie zuständig für das Zusammenwirken der Durchführungsorgane des UVG und ArG, d. h. sie übernimmt Steuerungs-, Koordinations- und Aufsichtsfunktionen und hat Weisungskompetenz und sorgt damit für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Betrieben.
- Zu den wichtigsten Publikationen der EKAS gehören die Mitteilungsbücher, die EKAS Wegleitung durch die Arbeitssicherheit und die EKAS Richtlinien.
- Die EKAS ist in der Aus- und Weiterbildung der Durchführungsorgane engagiert und organisiert Tagungen.

## Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH)

- GFCH ist eine privatrechtliche Stiftung mit dem bundesgesetzlichen Auftrag, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anzuregen, zu koordinieren und zu evaluieren (gemäss Art. 19/20 KVG).
- Die Produkte richten sich im Bereich BGM an Führungspersonen, Human Resources Verantwortliche und Fachleute für BGM.
- GFCH geht gezielt Partnerschaften ein und erarbeitet detaillierte und zielgruppenspezifische Inhalte im BGM.
- Den von GFCH akkreditierten BGM-Beratern stellt GFCH eine Datenbank zur Verfügung.
- Friendly Work Space ist ein umfassendes von GFCH entwickeltes Instrument mit Qualitätskriterien; damit verbunden sind diverse Angebote, im Zentrum stehen die psychische Gesundheit sowie die Förderung eines systematischen BGM in den Betrieben.

## Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) / Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)

- Der IVA ist die Vereinigung der kantonalen Arbeitsinspektorate der Schweiz und des Arbeitsinspektors des Fürstentums Liechtenstein.
- Er ist das gemeinsame Sprachrohr der kantonalen Arbeitsinspektorate bei Vernehmlassungen des Bundes zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie bei Anpassungen auf Grund neuer Erkenntnisse zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz und nimmt bei übergeordneten Problemen die Interessen der kantonalen Vollzugsbehörden wahr.
- Er koordiniert die kantonalen Arbeitsinspektorate und Inhalte zum Arbeitnehmerschutz, berät Arbeitgebende und Arbeitnehmende und sensibilisiert allgemein für die Anliegen des Arbeitnehmerschutzes.
- Die Arbeit des IVA stützt sich auf das ArG und Teile des UVG mit den entsprechenden Verordnungen.
- Der VSAA ist der schweizerische Dachverband der öffentlichen Arbeitsmarktbehörden der Kantone.
- Nebst den 26 kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind der IVA, das Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein, das SECO sowie das Staatssekretariat für Migration (SEM) Mitglieder des VSAA.
- Die Arbeitsinspektorate unterstehen in den meisten Schweizer Kantonen den kantonalen Arbeitsämtern und somit der Führung der Mitglieder des VSAA.
- Der VSAA unterstützt die Arbeitsinspektorate in ihrer Aufgabe als Vollzugsstellen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik; zusammen arbeiten sie an strategischen Fragestellungen.

## Gewerkschaften (Sozialpartner Arbeitnehmerseite)

- Die Gewerkschaften vertreten die Arbeitnehmerinteressen mit Fokus auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Themen mit Gesundheitsbezug sind z. B. Arbeitssicherheit oder Stress.
- Adressanten sind Akteure aus Politik und Wirtschaft sowie Arbeitnehmende direkt.
- Den Arbeitnehmenden steht zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 82 Abs. 2 UVG) sowie in allen Fragen des Gesundheitsschutzes (Mitwirkungsgesetz, Art. 48 ArG) ein Mitspracherecht zu; die Gewerkschaften nehmen dieses Mitwirkungsrecht wahr und fordern es nötigenfalls ein.
- Sie sind mit diversen Akteuren im Bereich Arbeit und Gesundheit in Kontakt (z.B. bei der Erarbeitung von Branchenlösungen).

## Kantonale Arbeitsinspektorate

- Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind die kantonalen Durchführungsorgane des ArG in allen Betrieben (ausser Bundesbetrieben) und den Präventionsvorschriften des UVG im Dienstleistungssektor, der Nahrungsmittelindustrie, des Gesundheitswesens und in einem Grossteil des Gewerbes.
- Sie prüfen und überwachen, ob die Vorschriften gemäss ArG und UVG in den Betrieben eingehalten werden.
- Sie beraten, informieren und sensibilisieren Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie andere interessierte Stellen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes.
- Die Themen reichen über Mutterschutz, Jugendschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitszeiterfassung bis hin zur Sensibilisierung zu psychosozialen Risiken.

## Arbeitgeberverbände (Sozialpartner Arbeitgeberseite)

- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände vertreten die Interessen von Unternehmen in verschiedenen Branchen.
- Sie setzen sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.
- Als Sozialpartner sind sie beteiligt bei Branchenlösungen, erarbeiten die GAV mit den Gewerkschaften und sind an EKAS-Sitzungen vertreten.
- Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) engagiert sich auch im Handlungsfeld Abwesenheitsmanagement und Reintegration.

## Durchführungsorgane

- Die Durchführungsorgane beaufsichtigen die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Die EKAS stimmt die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander ab.
- Der Vollzug des ArG liegt grundsätzlich bei den kantonalen Arbeitsinspektoren und der eidgenössischen Arbeitsinspektion.
- Der Vollzug des UVG liegt bei den kantonalen Arbeitsinspektoren, der eidgenössischen Arbeitsinspektion, der Suva und bei Fachorganisationen (Art. 47, 48, 49, 50, 51 VUV).
- Die eidgenössische Arbeitsinspektion hat die Oberaufsicht über die kantonalen Arbeitsinspektorate.
- Durchführungsorgan bei Berufskrankheiten und Unfallverhütung von besonderen in der Person der Arbeitnehmer liegenden Gefahren ist die Suva (Art. 49 Abs. 3 VUV, Art. 50 Abs. 1 VUV).

## Fachverbände und andere Interessensgemeinschaften

- Es gibt diverse Zusammenschlüsse von Fachexperten im Bereich Arbeit und Gesundheit (z. B. Dachverbände, Berufsverbände, Netzwerke).
- Sie unterstützen den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Fachexpert/innen in unterschiedlichen Berufsbildern im jeweiligen Handlungsfeld durch verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Beispielhafte Vertreter aus den drei Handlungsfeldern: Suissepro, BGMNetzwerk.ch, Netzwerk Case Management.

- Die BGM Foren sind (kantonal) organisierte Netzwerke im Bereich BGM.
- Sie verstehen sich als Plattform für «Gesundheit am Arbeitsplatz».
- Mitglieder sind interessierte Firmen, Organisationen wie Spitäler oder Schulen, Verbände, private Anbieter von BGM und kantonale Stellen, aber auch Einzelpersonen.
- Partnerschaften bestehen mit verschiedenen, auch staatlichen Akteuren wie z.B. GFCH, Suva, SECO.
- Folgende Foren gibt es in der Schweiz: BGM Forum Region Basel, BGM Forum Aargau, Forum BGM Ostschweiz, BGM Forum Schweiz.

## Foren BGM

## Gesundheitsdepartemente und -ämter der Kantone

- Die Gesundheitsdepartemente und -ämter setzen die gesundheitspolitischen Ziele der Kantone um.
- Sie sind unter anderem aktiv in der Prävention von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten, inklusive der Suchtprävention.
- Auch bei der Gesundheitsförderung in den Bereichen psychische Gesundheit, Ernährung und Bewegung kommt den Kantonen eine tragende Rolle zu.
- Präventions- und Gesundheitsförderungsstrategien planen die Kantone meist unabhängig voneinander.
- Ihre Aktivitäten mit BGM-Bezug variieren je nach Kanton hinsichtlich Inhalt, Organisation und Ressourcen.

